



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld vom 06.05.2019 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenutzungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt für ein Urnengrab einmalig Euro 1.800,--

§ 3

Grabgebühr

Für das zehnjährige Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Gebühr eingehoben:

Einzelgrab	Euro	36,35
Doppelgrab	Euro	72,65
Dreifachgrab	Euro	145,35
Einzelwandgrab	Euro	72,65
Doppelwandgrab	Euro	109,00
Dreifachwandgrab	Euro	181,70
Vierfachwandgrab	Euro	254,35
Urnengrab	Euro	72,65



§ 4
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Seefeld, am 06.05.2019

Der Bürgermeister



angeschlagen am: 08.05.2019

abgenommen am: